

Preisblatt Netzumlagen Strom

Gültig ab 01.01.2025, Stand 12.11.2024

<https://www.netztransparenz.de/>

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

KWKG-Umlage gemäß der §§ 10 und 11 EnFG

bekannt bis zum 25.10. auf www.netztransparenz.de

| | netto | |
|--|--------|------------------------|
| nichtprivilegierte Letztverbräuche | 0,2770 | ct/kWh |
| Schienenbahnen nach § 37 EnFG Abs. (2) | 0,0277 | ct/kWh |
| Elektrische Wärmepumpen nach §§ 21 und 22 EnFG | 0,0000 | ct/kWh |
| privilegierte Letztverbräuche nach §§ 27 KWKG | | Sonderumlagen |
| privilegierte Letztverbräuche nach § 27 KWKG | | Zuständigkeit beim ÜNB |

Aufschlag für besondere Netznutzung in Verbindung mit § 19 StromNEV-Umlage

bekannt bis zum 25.10. auf www.netztransparenz.de

| | netto | |
|--|--------|--------|
| Letztverbrauchergruppe A' | 1,5580 | ct/kWh |
| Letztverbrauchergruppe B' | 0,0500 | ct/kWh |
| Letztverbrauchergruppe C' | 0,0250 | ct/kWh |
| Letztverbräuche nach §§ 21 und 22 EnFG | 0,0000 | ct/kWh |

Offshore Netzumlage gemäß der §§ 10 und 11 EnFG i.V.m. § 17f EnWG

bekannt bis zum 25.10. auf www.netztransparenz.de

| | netto | |
|--|--------|------------------------|
| nichtprivilegierte Letztverbräuche | 0,8160 | ct/kWh |
| Schienenbahnen nach § 37 EnFG Abs. (2) | 0,0816 | ct/kWh |
| Elektrische Wärmepumpen nach §§ 21 und 22 EnFG | 0,0000 | ct/kWh |
| privilegierte Letztverbräuche nach §§ 27 KWKG | | Sonderumlagen |
| privilegierten Letztverbräuche nach § 27 KWKG | | Zuständigkeit beim ÜNB |

Erläuterungen

Zur KWKG-Umlage

Sind **stromkostenintensive Letztverbraucher** aufgrund eines Bescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) berechtigt, die "Besondere Ausgleichsregelung" des EEG in Anspruch zu nehmen, bestimmt Paragraph 27 Absatz 1 des KWKG eine Umlagebegrenzung analog zur Umlagesystematik nach dieser EEG-Privilegierung. Zur Erhebung der begrenzten KWKG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen sind ausschließlich die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, d.h. diese Unternehmen werden – bezüglich der KWKG-Umlage – nicht von den Netzbetreibern abgerechnet.

Für **Schienenbahnen** gilt nach §37 EnFG eine gesonderte Regelung. Die KWK-Netzumlage beträgt für die jeweils ersten 1.000.000 kWh den vollen Satz. Für die bezogene Menge über 1.000.000 kWh zahlen die Schienenbahnen nach § 37 Abs. (2) 10% des Umlagesatzes.

Das Inkrafttreten des Energiefinanzierungsgesetz – EnFG ab 01.01.2023 legt neue Privilegierungen der KWKG- und Offshore-Umlage fest. Umlagebefreit ist die Netzentnahme von Strom für den Verbrauch in **elektrisch angetriebenen Wärmepumpen** (§22 EnFG), welche über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden sind. Es besteht eine Meldepflicht des Netznutzers (Lieferant) bei Umlageprivilegierung (§52 EnFG) zur Meldung von Basisdaten bis zum 28.02. des Folgejahres um eine Privilegierung beim Netzbetreiber geltend zu machen. Dies bedeutet, dass standardmäßig die volle Umlage berechnet wird und erst nach der Rückmeldung die Umlagenbefreiung vollzogen wird. Der §22 EnFG darf erst nach der beihilfrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission angewandt werden (§68 EnFG).

Zum Aufschlag für besondere Netznutzung in Verbindung mit § 19 StromNEV-Umlage

Der Aufschlag für besondere Netznutzung in Höhe von 1,558 ct/kWh wird erstmals ab 1.1.2025 erhoben. Die neue Umlage setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen:

- Die bereits bis jetzt erhobene § 19 Abs.2 StromNEV-Umlage
- die Befreiung von der Netzentgeltzahlungspflicht für alle Elektrolyseure beim Strombezug nach § 118 Abs.6 EnWG und
- die Entlastung besonders von EEG-Netzausbaupflichten belasteten Stromnetzbetreibern.

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in der bisherigen Form bis 31.12.2024 nicht mehr separat erhoben, sondern ist ab 1.1.2025 im Aufschlag für besondere Netznutzung enthalten. Der Aufschlag für besondere Netznutzung stützt sich rechtlich – wie die StromNEV-Umlage – auf § 19 Abs. 2 StromNEV.

Letztverbrauchergruppe A' = Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B' = Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die maximale § 19 StromNEV-Umlage wie oben angegeben.

Letztverbrauchergruppe C' = Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal die oben angegebene Umlage.

Zur Offshore-Umlage

Sind **stromkostenintensive Letztverbraucher** aufgrund eines Bescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) berechtigt, die "Besondere Ausgleichsregelung" des EEG in Anspruch zu nehmen, bestimmt Paragraph 27 Absatz 1 des KWKG eine Umlagebegrenzung analog zur Umlagesystematik nach dieser EEG-Privilegierung. Zur Erhebung der begrenzten Offshore-Netzumlage bei stromkostenintensiven Unternehmen sind ausschließlich die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, d.h. diese Unternehmen werden – bezüglich der Offshore-Netzumlage – nicht von den Netzbetreibern abgerechnet.

Für **Schienenbahnen** gilt nach §37 EnFG eine gesonderte Regelung. Die Offshore-Netzumlage beträgt für die jeweils ersten 1.000.000 kWh den vollen Satz. Für die bezogene Menge über 1.000.000 kWh zahlen die Schienenbahnen nach § 37 Abs. (2) 10% des Umlagesatzes.

Das Inkrafttreten des Energiefinanzierungsgesetz – EnFG ab 01.01.2023 legt neue Privilegierungen der KWKG- und Offshore-Umlage fest. Umlagebefreit ist die Netzentnahme von Strom für den Verbrauch in **elektrisch angetriebenen Wärmepumpen** (§22 EnFG), welche über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden sind. Es besteht eine Meldepflicht des Netznutzers (Lieferant) bei Umlageprivilegierung (§52 EnFG) zur Meldung von Basisdaten bis zum 28.02. des Folgejahres um eine Privilegierung beim Netzbetreiber geltend zu machen. Dies bedeutet, dass standardmäßig die volle Umlage berechnet wird und erst nach der Rückmeldung die Umlagenbefreiung vollzogen wird. Der §22 EnFG darf erst nach der beihilfrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission angewandt werden (§68 EnFG).

Weiterhin gilt unverändert, dass sich Letztverbraucher, die die oben genannten **Begünstigungen** (Kategorien B' oder C' bezüglich Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV sowie gesonderte Regelungen bezüglich KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG) **in Anspruch nehmen** wollen, bei dem zuständigen Netzbetreiber **zurückmelden** müssen. Rückmeldeformulare für das Jahr 2025 zur Erfüllung dieser Pflicht werden bis spätestens Ende diesen Jahres auf der Homepage der MFN veröffentlicht unter:

[MFN | Strom - Veröffentlichungspflichten](#)